



# Patientenverfügung

Haus Maria Linden

9. Mai 2006

Dr. Claus Briesenick,  
Baldham



# Krankheitsbedingte Entscheidungsunfähigkeit

## 1. Auswahl eines Stellvertreters:

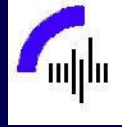
entweder

- Vorsorgevollmacht oder
- Betreuungsverfügung

## 2. Patientenverfügung

Stellvertreter benötigt man für

- Persönliche  
Angelegenheiten  
(Gesundheitsvorsorge und  
Aufenthalt) und
- Vermögenssorge



# Vorsorgevollmacht- Voraussetzungen

- Geschäftsfähigkeit liegt vor (Zeuge !)
- Schriftliche Formulierung (nicht notariell)
- Vertreter (auch zwei möglich) benannt
- Bei 2 Vertretern: Regelung in strittigen Fällen
- Aufgabengebiet benannt
- Unterschrift, auch des Zeugen



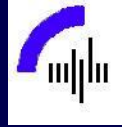
# Vorsorgevollmacht für persönliche Angelegenheiten

## Notwendig:

- Name/Adresse des Vollmachtgebers
- des/der Bevollmächtigten

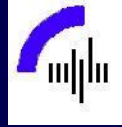
## Empfehlenswert:

- Ärztl. Bestätigung der eigenhändigen Unterschrift und
- Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- Nennung des Aufbewahrungsorts des Originals
- Bestätigung des/der Bevollmächtigten über die Bereitschaft zur Stellvertretung



# Betreuungsverfügung

- Festlegung eines Betreuers durchs Gericht (positiv und negativ) wird vorher verfügt
- ein Betreuer für Gesundheitsorge
- (ggf. ein anderer Betreuer für Vermögenssorge)
- Aufsicht des Vormundschaftsgerichts



# Betreuungsverfügung

- Unterschrift, Ort, Datum
- besser mit zusätzlicher Arztunterschrift wegen Eigenhändigkeit und Einwilligungsfähigkeit
- eventuell Verweis auf Patientenverfügung, Bestimmung des Heims, Auflösung des Haushalts, Verbleib der Haustiere, Heranziehung der Immobilien usw.



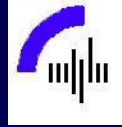
# Unterschiede Vollmacht ↔ Betreuung

## Bevollmächtigter

- Keine Kosten und Aufwand
- 2 Bevollmächtigte für persönliche Angelegenheiten
- Keine Öffentlichkeit
- Sofortige Reaktion im Betreuungs-Fall
- auch für Testamentsvollstreckung

## Betreuer

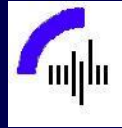
- Richterliche Kontrolle
- Keine Streitigkeiten
- Beratung durch Gericht



# Patientenverfügung

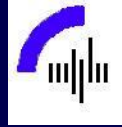
PV gilt nur, wenn

- Grundleiden irreversiblen tödlichen Verlauf nimmt und
- Verweigerung der Einwilligung in lebenserhaltende Behandlung nur mit vormundschaftsgerichtlicher Zustimmung



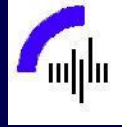
# Patientenverfügung

- Name/Anschrift/Ort/Datum
- Situationsbeschreibung
- Behandlungsbeschreibung einschließlich
- Nichtbehandlungsbeschreibung
- günstig: ärztliche Mitunterschrift bzgl. eigenhändiger Unterschrift und Einwilligungsfähigkeit; Hinweis auf Bevollmächtigten oder Betreuer



# Patientenverfügung

- Gültigkeit: prinzipiell unbegrenzt, besser zweijährige Erneuerung
- Hinterlegen: entweder bei Bundesnotarkammer oder im Ausweis Ort beschreiben



# Die Magensonde (PEG)

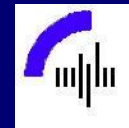
- Arzt darf Legen der Sonde nicht entscheiden
- Gericht muss Legen der Sonde nicht entscheiden
- Vertreter muss Legen der Sonde entscheiden, für Nichtlegen benötigt er Einverständnis des Gerichts



# Arzt und Patientenverfügung

## Sterbehilfe in Deutschland:

- Aktive St.: Patient stirbt durch Aktion des Arztes
- Indirekte St.: Pat. stirbt unabsichtlich durch Medikament
- Passive St.: Pat. stirbt durch Nichtaktion des Arztes
- Assistierter Suicid: Bereitstellung von Medikamenten



# Patientenverfügung - Zusammenfassung

- Patientenverfügungen sind grundsätzlich zu befolgen
- Erst wirksam, wenn Krankheit unheilbar und Tod in absehbarer Zeit wahrscheinlich
- Wenn Arzt lebenserhaltende Maßnahmen für geboten hält, kann Vertreter nur mit gerichtlicher Zustimmung ablehnen
- Wenn Arzt sie nicht für geboten hält, kann vom Patienten gewünschte passive Sterbehilfe geschehen



# Einwilligungsfähigkeit und Psychiatrie

Entscheidende Frage: kann Patient Bedeutung und Tragweite erfassen?

Nicht einwilligungsfähig: wer

1. nicht erfassen kann:

- Tatsachen: „Verständnis“
- Folgen und Risiken (positiv u. negativ): „Verarbeitung“
- Wert: „Bewertung“

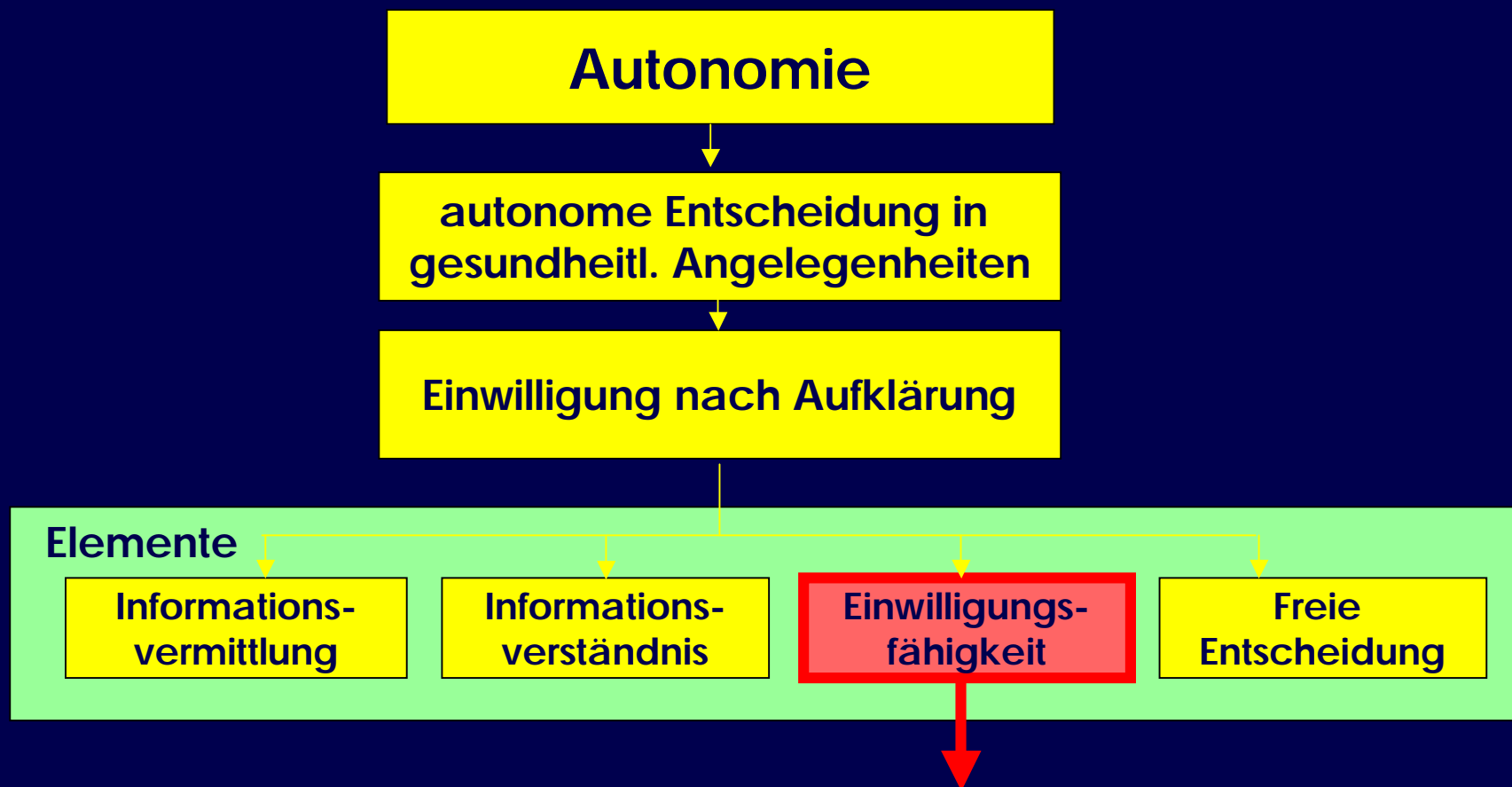
2. Willen nicht bestimmen kann

(nach Helmchen und Lauter 1989)



# Aufklärung und Einwilligung

(verändert nach Jochen Vollmann: Ethische Probleme in der Psychiatrie, in: Matthias Berger et al.: Psychiatrie und Psychiatrie, München u.a. 1999)





# Aufklärung und Einwilligung

## Einwilligungs- fähigkeit

### Verständnis

- Symptome + Störungen
- vorgeschlagene medizin. Maßnahmen
- Nutzen
- Risiken, Belastungen
- Alternativen

### Rationales + schlussfolgerndes Denken (Verarbeitung)

- Erklären mit eigenen Worten
- logisches Folgern
- Entscheidungsfähigkeit (Treffen und Kommunizieren einer Entscheidung)

### Krankheitseinsicht („Bewertung“)

- Einsicht in die eigene Störung, Symptome, Einschränkungen
- Einsicht in diagnostische/therapeutische Möglichkeiten im eigenen Fall



# Patientenverfügung

Haus Maria Linden

9. Mai 2006

Dr. Claus Briesenick,  
Baldham

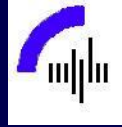


Haus Maria Linden, 09.05.2006



# Welches Krankheitsstadium ist Voraussetzung?

Frei bestimmter Gesundheitszustand (z.B. Wachkoma, Alzheimer)	Unheilbare Erkrankung und präfinal	Sterben beginnt
Bundesjustizministerium	BGH 2003 und Bundestagskommission Recht und Ethik	„Christliche Patientenverfügung“ der kath. u. ev. Kirche



# Einschaltung des Vormundschaftsgerichts

- Bestellung eines Betreuers
- Konflikt zwischen Arzt und Stellvertreter
- Missbräuchliches Verhalten des Stellv.
- Einwilligung d. Stellv. in lebensgefährliche Behandlung („...begründete Gefahr, ... dass der Betreute stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet“; §1904)



# Verbindlichkeit der Vertreter- entscheidung für den Arzt

- Leiden unheilbar und präfinal und Verweigerung der Zustimmung des Vertreters

*oder*

- Lebenserhaltende Maßnahmen nicht indiziert und deshalb nicht angeboten



# Vorsorgevollmacht - Folgen

- Gilt ab Übergabe des Originals oder bei
- Eintreten bestimmter Voraussetzungen  
(z.B. ärztlich festgestellter Entscheidungs-  
unfähigkeit)
- Benötigt notarielle Beglaubigung bei  
vermögensrechtlichen Angelegenheiten



# Arzt und Patientenverfügung

## Verbindlichkeit:

- Einwilligungsfähiger Pat.:
  - ➔ ohne Zustimmung Behandlung verboten
- Nichteinwilligungsfähiger Pat.:
  - ➔ Entscheidung des Bevollmächtigten oder Betreuers  
(muss vorher geäußertem Willen entsprechen,  
Grundleiden hat tödlichen Verlauf,  
Vormundschaftsgericht hat zugestimmt)
  - ➔ Entscheidung des Arztes



# Vollmacht für Vermögenssorge

- VV für Vermögen nicht sinnvoll, da Einwilligungsunfähigkeit jedesmal einzeln nachgewiesen werden muss
- Besser hinterlegte Vollmacht  
(bei RA, Notar, Vormundschaftsgericht)
- Aushändigung gegen ärztliches Attest
- Vollmacht für Konten und Depots besser mit bankeigenen Formularen
- Vollmacht für Immobilien muss notariell beglaubigt sein



## Daraus folgt:

falls Vertrauenspersonen vorhanden ist:

- Vorsorgevollmacht für persönliche Angelegenheiten **und**
- Betreuung (oder notarielle Vollmacht) für Vermögen